

Vertrag über die Wasserentnahme aus Hydranten mit einem Standrohr

1. Die Stadtwerke Ochtrup (SWO) gestattet _____

ab dem: _____

die Wasserentnahme aus Hydranten in ihrem Versorgungsgebiet. Sie ist nur mit einem Standrohr mit Zählern zulässig, die die Stadtwerke Ochtrup ausgegeben haben.

Ausgenommen hiervon sind Hydranten mit

- geschlossenem Schutzschieber
- aufgesetztem Hydrantenverschluss
- durch Plomben gesichertem Klauendeckel

Verwendungszweck: _____

Baustelle: _____

Vorgesehene Inanspruchnahme: _____

2. Preise

Die Grund- und Mengenpreise richten sich nach dem beigegeführten Preisblatt (Anlage 1).

3. Abrechnung

3.1 Die SWO berechnen den jeweiligen Grundpreis und den Wasserverbrauch nach Rückgabe des Standrohres. Die Mindestdauer beträgt 2 Tage.

Zum Monatsende, frühestens nach jeweils 30 Kalendertagen, gerechnet ab dem Ausgabetermin, wird dem Kunden eine Abschlagsrechnung in Höhe von 90,- € zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.

3.2 Die Rechnungen sind ohne Abzug spätestens 14 Tage nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

3.3 Die Standrohre sind spätestens zum 01.12. eines jeden Jahres vom Kunden bei der Ausgabestelle zwecks Überprüfung und Ablesung vorzuzeigen.

Bei Verlust eines Standrohres sind die SWO berechtigt, neben den Kosten für ein neues Standrohr einen geschätzten Verbrauch in angemessener Höhe in Rechnung zu stellen.

4. Störungen an der Messeinrichtung

Störungen oder Beschädigungen der Messeinrichtung sind den SWO durch den Kunden unverzüglich mitzuteilen.

5. Instandsetzungskosten

Für die Instandsetzung von Standrohren, die mit Beschädigungen zurückgegeben werden, erhält der Kunden eine Reparaturrechnung. Diese wird mit der Kautions verrechnet.

6. Sicherheit (Kautions)

Zur Sicherstellung etwaiger Ansprüche der SWO hat der Kunde vor Ausgabe eines Standrohres eine Sicherheit in Höhe von 350,00 € je Standrohr zu hinterlegen, die nicht verzinst wird. Die Kautions wird nur nach mängelfreier Rückgabe des Standrohres und Verrechnung von Forderungen der SWO an den Kunden zurückgezahlt.

7. Umfang der Lieferpflicht

Eine Lieferverpflichtung entfällt, soweit und solange die SWO an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Die Lieferung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die SWO können in Einzelfällen den Bezug untersagen, soweit dies aus betrieblichen Gründen, insbesondere bei übermäßiger Beanspruchung des Versorgungsnetzes, erforderlich ist.

8. Freistellungsanspruch

Der Kunde stellt die SWO von Schadenersatzansprüchen Dritter frei, die diese im Zusammenhang mit der Wasserentnahme geltend machen.

9. Sonstige Bedingungen

- 9.1 Für verlorene oder nicht reparierbare Standrohre hat der Kunde den Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.
- 9.2 Die SWO können die Nutzung bestimmter Hydranten ausschließen.
- 9.3 Bei Frostwetter ist die Wasserentnahme aus Hydranten nicht gestattet, um deren Einfrieren oder eine Vereisung der Straßen-/Wege-Oberflächen zu verhüten.
- 9.4 Für die Bedienung des Hydranten gilt das „Merkblatt für die Wasserentnahme aus Hydranten“ (Anlage 2).
Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass seine Beauftragten über den Inhalt des Merkblattes unterrichtet sind.
- 9.5 Um Folgeschäden zu verhüten, sind alle an dem Hydranten festgestellten Mängel – z. B. Nichtentleerung – sowie alle anderen Schäden den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen.
- 9.6 Die SWO sind berechtigt, die Wasserentnahme aus Hydranten zu untersagen und das Standrohr einzuziehen, wenn der Kunde gegen Bestimmungen dieses Vertrages oder gegen die Vorschriften des als Anlage 2 beigefügten Merkblattes verstößt.
- 9.7 Eine Trinkwasserversorgung über ein Hydrantenstandrohr ist nicht zulässig.

10. Beendigung des Vertrages

- 10.1 Der Vertrag endet, sofern das Standrohr zurückgegeben wurde und alle Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllt sind.
- 10.2 Beide Vertragspartner können den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Eine Kündigung durch den Kunden begründet die sofortige Rückgabe des Standrohres. Eine Kündigung durch die Stadtwerke Ochtrup begründet die Rückgabe des Standrohres innerhalb von 14 Tagen. Bei nicht fristgerechter Rückgabe des Standrohres hat der Kunde den Schaden zu ersetzen.

11. Ergänzende Vorschriften

Im Übrigen gelten ergänzend die Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden.

Mit seiner Unterschrift stimmt der Kunde dem Vertragsinhalt nebst den vertraglichen Nebenabreden aus Anlage 1 = Preisblatt Standrohre, aus Anlage 2 = Merkblatt für die Wasserentnahme aus Hydranten und aus Anlage 3= Protokoll der Standrohrabgabe vollumfänglich zu.

_____, den _____

Anlagen:

Anlage 1 = Preisblatt Standrohre

Anlage 2 = Merkblatt für die Wasserentnahme aus Hydranten

Anlage 3= Protokoll Standrohrabgabe

Unterschrift des Kunden

Anlage 1

Preisblatt Standrohre

Gültig ab 01.02.2017

Für die Wasserentnahme aus Hydranten über Standrohre mit Zählern gelten im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Ochtrup folgende Preise:

1. Grundpreis

Der Grundpreis richtet sich während der Ausgabezeit an die nachfolgende Preisstaffelung. Der angegebene Preis gilt für jeden Kalendertag und je Standrohr.

Wasserentnahme in cbm	Tagesgrundpreis
0 – 499 cbm	3,00 Euro
ab 500 cbm	1,50 Euro

Der obige Preis versteht sich netto zuzüglich der derzeit gesetzlich gültigen Umsatzsteuer in Höhe von 7%.

2. Mengenpreis

Der Mengenpreis richtet sich nach den jeweils gültigen Preisen des allgemeinen Wassertarifes. Die Preise erhalten Sie auf Anfrage bei den Stadtwerken Ochtrup.

Der Entnahmezweck ist wahrheitsgemäß anzugeben.

Sofern das Wasser anschließend der Schmutzwasserkanalisation zugeführt wird, z.B. bei jeder Poolbefüllung fällt zusätzlich die Abwassergebühr an.

3. Sicherheit (Kautions)

Die Sicherheit beträgt für jedes ausgegebene Standrohr 350,00 Euro pauschal.

Sie ist bei Herausgabe des Standrohres fällig.

Nach Rückgabe des Standrohres wird die geleistete Sicherheit mit dem Rechnungsbetrag verrechnet.

*cbm = Kubikmeter (m³)

Anlage 2

Merkblatt für die Wasserentnahme aus Hydranten

Nach Abschluss eines Vertrages über die Wasserentnahme aus Hydranten haben Sie von den SWO ein funktionstüchtiges Standrohr mit geeichtem Zähler erhalten. Nach diesem Vertrag hat der Kunde

- den SWO die Kosten für die Instandsetzung beschädigter Standrohre zu erstatten,
- bei Verlust des Standrohres die Kosten der Wiederbeschaffung zu tragen,
- den SWO, von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, die diese im Zusammenhang mit der Wasserentnahme geltend machen.

Sorgen Sie deshalb dafür, dass die Benutzer der Standrohre die nachstehenden Hinweise und Bedienungsvorschriften kennen und beachten. Die Beachtung dieses Merkblattes trägt dazu bei, Schäden zu vermeiden.

1. Hydrantenschlüssel

Für die Betätigung der Unterflurhydranten sind die ausgegebenen Hydrantenschlüssel zu verwenden.

2. Bedienungshinweise

2.1 Verkehrssicherung durchführen:

Hydrant gegenüber dem Straßen- und Fußgängerverkehr sichern. Unmittelbare Umgebung des Hydranten von Material, Baustoffen, Geräten und Fahrzeugen freihalten.

2.2 Standrohre aufsetzen:

Kappendeckel und nächste Umgebung von Straßenschmutz säubern.

Fest sitzende Deckel durch Hammerschläge auf den Deckelrand lockern. Wenn nötig Nachhilfe durch Schlüssel-Spitzende in Aushebenut am Kappenrand.

Deckel am Aushebesteg herausheben und seitlich drehen.

Klaue und Klauendeckel vom Schmutz befreien, erst dann Klauendeckel abheben.

Hydrant kurz durchspülen, Hydrantenabspernung durch Linksdrehen des Hydrantenschlüssels kurzzeitig langsam öffnen und wieder schließen.

Dichtungsflächen an Klaue und Standrohrfuß säubern. Nur einwandfreie Dichtungen verwenden.

Standrohr mit nach unten geschraubter Klauenmutter in die Klaue einführen und so lange nach rechts drehen, bis das Standrohr fest sitzt.

2.3 Inbetriebnahme des Standrohres:

Auslaufventil des Standrohrzählers ganz öffnen, damit beim Öffnen des Hydranten die Luft entweichen kann.

Durch Linksdrehen des Hydrantenschlüssels die Hydrantenabspernung langsam **vollständig** öffnen bis zum deutlich spürbaren Anschlag. Hydrant und Standrohr durch das ausströmende Wasser spülen und entlüften.

Auslaufventil des Standrohres schließen und Schläuche anschließen.

Auslaufventil öffnen, Entnahmemengen **nur** mit dem Auslaufventil des Standrohres regulieren. Hydrantenabspernung voll geöffnet lassen!

2.4 Beendigung der Wasserentnahme:

Auslaufventil des Standrohres schließen und Schläuche abnehmen.

Hydrantenabsperrung mit Hydrantenschlüssel – bei leicht geöffnetem Auslaufventil (Vermeidung eines Überdrucks)- durch gleichmäßiges Rechtsdrehen bis zum deutlich spürbaren Anschlag vollständig schließen.

Entleeren des Hydranten abwarten.

Standrohr durch Linksdrehen aus der Klaue lösen.

Klauendeckel einsetzen.

Straßenkappe durch Einlegen des Kappendeckels in den gesäuberten Kappenrand verkehrssicher schließen.

3. Standrohr

Grundsätzlich gilt, dass das ausgeliehene Standrohr pfleglich zu behandeln ist! Die Manipulation der Wasserverbrauchsermittlung ist strafbar und wird durch die Stadtwerke Ochtrup geahndet.

Das Öffnen von Plombierungen am Standrohr gilt als Manipulationsversuch.

Darüber hinaus ist folgendes zu beachten:

3.1 Standrohre sind:

- beim Transport erschütterungsfrei zu lagern
- gegen Stoßbeanspruchung zu schützen (nicht werfen oder fallen lassen)
- gegen unbefugten Zugriff zu sichern (nicht unbeaufsichtigt herumliegen lassen!)
- stets peinlich sauber zu halten (insbesondere der Sitz des Dichtungsringes am Standrohrfuß ist vor Verunreinigung zu schützen und vor dem Einsatz zu prüfen).

3.2 Standrohre sind an die SWO zurückzugeben, wenn

- diese nicht mehr gebraucht werden,
- diese beschädigt sind,
- deren Zähler bei Wasserdurchfluss keinen Verbrauch anzeigen,

4. Sicherheitsvorkehrungen

4.1 Beim Füllen von Behältern oder Spülen von Kanälen muss zwischen dem Ende der Füll- oder Spülleitung und der Oberkante des Behälters oder Kanalschachtes stets eine freie, mit der Luft in Verbindung stehende Fließstrecke vorhanden sein, um ein Rücksaugen von Schmutzwasser auszuschließen.

4.2 Bei Frost dürfen keine Standrohre eingesetzt werden!

Wasserentnahme bei Frost kann zu Frostschäden an Hydranten und Standrohren führen und gefährdet den Straßenverkehr durch eine mögliche Glatteisbildung.

4.3 Alle an der Hydrantenanlage festgestellten Mängel – z. B. Nichtentleeren, Straßenkappe nicht bündig mit Wegeoberfläche – sind unverzüglich den SWO mitzuteilen.

Die SWO sind berechtigt, die Wasserentnahme aus Hydranten zu untersagen und das Standrohr einzuziehen, wenn der Kunde gegen Bestimmungen dieses Merkblattes verstößt.

A. Protokoll der Standrohrausgabe - Anlage 3

Kundendaten	Firma/Name:	
	Straße:	
	PLZ/Ort:	

Ausleihdatum: _____

Abholer: _____

Sicherheit (Kautio)

Eine Kautio von 350€ wurde hinterlegt

Datum: _____

Unterschrift SWO: _____

Bankverbindung (Rückerstattung)

IBAN:	
BIC-Code:	

Standrohrdaten

Zählerstand.: _____

Standrohr -Nr.: _____

Zubehör: Hydrantenschlüssel
 Adapter B auf C
 C-Schlauch (_____ Meter)

Wasserzähler-Nr.: _____

Von der ordnungsgemäßen Funktion des Standrohres einschl. des Zählers/Zählerstands habe ich mich überzeugt und das o.g. Zubehör erhalten.

Unterschrift SWO: _____

Unterschrift Kunde: _____

B. Standrohrrückgabe

Rückgabedatum: _____

Zählerstand: _____

Zustand des Standrohres: keine sichtbaren Mängel
 Standrohr wurde beschädigt: _____

Das Standrohr wurde samt Zubehör an die Stadtwerke Ochtrup zurückgegeben.

Unterschrift SWO: _____

Unterschrift Kunde: _____

C. Standrohr Abrechnung

Standrohr wurde abgerechnet durch: _____